

Anlage Nr. 6 zum Protokoll Nr. 10 vom 9.4.1963

D i r e k t i v e

für die Vorbereitung und Durchführung der 3. Phase der Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der DDR und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung finanzieller Forderungen Jugoslawien

I. Der jugoslawischen Seite ist durch die Gesandtschaft der DDR in Belgrad umgehend mitzuteilen, daß die Delegation der DDR über den Verlauf der Verhandlungen zu Sozialversicherungsfragen und den unverbindlichen Meinungsaustausch zu anderen jugoslawischen Forderungskategorien der Regierung der DDR berichtet hat. Es ist erneut die Bereitschaft der Regierung der DDR zu betonen, im Sinne der von Präsident Tito vorgeschlagenen "moralischen Wiedergutmachung" aus politischen Gründen durch die Zahlung einer Globalsumme von 50 Mio DM zur Entlastung der jugoslawischen Sozialversicherung beizutragen.

Zugleich ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Regierung der DDR den Wunsch der jugoslawischen Seite, durch die Zahlung einer Globalsumme von 70 Mio DM alle zwischen beiden Seiten aus der Kriegs- und Vorkriegszeit noch offenen finanziellen Fragen aus der Welt zu schaffen, sorgfältig geprüft hat. Dabei ist zu betonen, daß dem jugoslawischen Wunsch der von der DDR gegenüber allen anderen Staaten aufrechterhaltene Rechtsstandpunkt gegenüber steht, daß derartige Vermögensfragen erst mit Abschluß des Friedensvertrages geregelt werden können.

Es ist darzulegen, daß die Regierung der DDR im Interesse der weiteren Vertiefung der beiderseitigen Beziehungen dennoch die Möglichkeit geprüft hat, dem jugoslawischen Vorschlag zur Beilegung aller noch offenen finanziellen Fragen entgegenzukommen. Es ist zu unterstreichen, daß ein derartiges Entgegenkommen voraussetzen würde, daß der 50 Mio DM übersteigende Restbetrag von 20 Mio DM erst nach Inkrafttreten des Friedensvertrages fällig wird.

Es ist darüber hinaus deutlich zu machen, daß ein Eingehen der DDR auf den Betrag von 70 Mio DM auch insofern ein Entgegenkommen wäre, als die jugoslawischen Forderungen insbesondere auf dem Gebiet wirtschaftlicher Restitutionsansprüche rechtlich schwach fundiert sind und nur teilweise belegt werden können.

II. Der jugoslawischen Seite ist darzulegen, daß die DDR bereit ist, im Rahmen des Warenverkehrs mit der FVRJ beginnend 1964 innerhalb von 7 Jahren gleichbleibende und unverzinsliche Jahresraten von etwa 7,14 Mio DM als Warenlieferungen an Jugoslawien zu leisten. (Das entspricht dem Vorschlag der DDR zur Zahlung einer Globalsumme von 50 Mio DM für Socialversicherungsfragen.) Bei jugoslawischer Ablehnung kann auch der Vorschlag unterbreitet werden, die Abzahlung innerhalb von 5 Jahren zu Jahresraten von 10 Mio DM vorzunehmen.

Es ist klarzustellen, daß der Restbetrag von 20 Mio DM nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in 3-Jahres-Raten (ebenfalls im Rahmen des Warenverkehrs) gezahlt wird. Zur Erleichterung der Verhandlungen kann angedeutet werden, daß diese Regelung für die jugoslawische Seite in der kontinuierlichen Abgeltung der Gesamtsumme überhaupt kein Problem aufwerfen wird, da innerhalb der nächsten 7 Jahre der Friedensvertrag auf jeden Fall abgeschlossen sein wird.

Falls die jugoslawische Seite dennoch nicht bereit ist, sich mit der Fälligkeit des 20 Mio-DM-Betrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Friedensvertrages einverstanden

109 187  
~~119~~

zu erklären, kann die Gesandtschaft der DDR in Belgrad als äußerstes Entgegenkommen und als "letztes Wort" das Angebot unterbreiten, eine Globalsumme von 70 Mio DM zu zahlen, deren gesamte Fälligkeit unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedensvertrages ist. Dabei wäre vorzusehen, daß dieser Betrag innerhalb von 10 Jahren mit gleichbleibenden und unverzinslichen Raten in Höhe von 7 Mio DM abgegolten wird. Außerstenfalls kann der Abgeltung innerhalb von 7 Jahren mit gleichbleibenden und unverzinslichen Raten in Höhe von 10 Mio DM zugestimmt werden (5 % des derzeitigen jährlichen Warenanstromes).

III. Nachdem mit der jugoslawischen Seite grundsätzlich Übereinstimmung über die Zahlung der Globalsumme von 70 Mio DM in Form unverzinslicher Jahresraten zu den von uns vorgeschlagenen Fälligkeitsterminen erzielt wurde, ist der Vorschlag eines Abkommens zu unterbreiten, das die Mißdeutung dieser Vereinbarung als ein <sup>ein</sup> Präzedenzfall für dritte Staaten ausschließt, aber zugleich auch festhält, daß die jugoslawische Seite mit der Zahlung der aus politischen Gründen gewährten Globalsumme von 70 Mio DM sämtliche in *vide memoire* der jugoslawischen Seite vom Mai 1961 geltend gemachten Forderungen als erledigt betrachtet.

IV. Nachdem auch grundsätzlich über die Abfassung des Vertrages Übereinstimmung erzielt wurde, ist die Endredaktion des Vertrages zwischen den beiden Delegationen in Berlin vorzunehmen und der Vertrag zu unterzeichnen.